



REPUBLIK ÖSTERREICH  
BUNDESKANZLERAMT

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2  
Tel. (0222) 531 15/0  
Fernschreib-Nr. 1370-900  
DVR: 0000019

GZ 601.657/2-V/8/94

An den  
Präsidenten  
des Nationalrates

*H. Jankovic*

Parlament  
Dr. Karl Rennerring 3  
1010 W i e n

Betrifft	GESETZENTWURF
Zl.	49 - GE/19
Datum:	12. JULI 1994
Verteilt	18. Juli 1994

Sachbearbeiter

Klappe/Dw

1/1 GZ/vom

Fritsch-Vallaster

4233

ZR-600/26-III/2/94/1

**Betrifft:** Entwurf eines Bundesgesetzes über die Durchführung  
des Zollrechts der Europäischen Gemeinschaften

In der Beilage übermittelt das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst  
25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zu dem i.G. genannten  
Gesetzesentwurf mit dem Ersuchen um Kenntnisnahme.

30. Juni 1994  
Für den Bundeskanzler:  
i.V. BERCHTOLD

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:

*[Handwritten signature]*



REPUBLIK ÖSTERREICH  
BUNDESKANZLERAMT

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2  
Tel. (0222) 531 15/0  
Fernschreib-Nr. 1370-900  
DVR: 0000019

GZ 601.657/2-V/8/94

An das  
Bundesministerium für Finanzen

Himmelpfortgasse 4  
1015 W i e n

**DRINGEND**

Sachbearbeiter

Klappe/Dw

Ihre GZ/vom

Fritsch-Vallaster

4233

ZR-600/26-III/2/94/1

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes über die Durchführung  
des Zollrechts der Europäischen Gemeinschaften

Das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst gibt zu dem mit do. oz.  
Note übermittelten Entwurf eines Zollrechts-Durchführungsgesetzes,  
ho. eingelangt am 30. Mai 1994, nachfolgende Äußerung ab:

1. Allgemeines:

Grundsätzlich erinnert das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst daran, daß die "Durchführung" einer unmittelbar wirksamen EG-Verordnung nicht Sache der nationalen Gesetzgebung sein kann. Diese darf lediglich begleitende verfahrensrechtliche und organisationsrechtliche Maßnahmen und nicht "Durchführungsmaßnahmen" vorsehen. Den diesbezüglichen Korrekturvorschlägen des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst wurde durch das Bundesministerium für Finanzen bereits Rechnung getragen (Formulierung: "ergänzende Regelungen zur Durchführung des Zollrechts der EG" im Gesetzestitel und in der Überschrift des Abschnittes D.).

Das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst regt weiters an, den Entwurf auf einheitliche Zitierung anderer Rechtsvorschriften zu überprüfen. Aus Gründen der Einheitlichkeit und Übersichtlichkeit wird auf die Zitierregeln der Legistischen Richtlinien 1990

- 2 -

Nr. 131 ff verwiesen, wonach im Text einer Rechtsvorschrift andere Rechtsvorschriften mit ihrem Titel (Kurztitel, Abkürzung) ohne Datum, aber mit Fundstelle der Stammfassung zu zitieren sind. Es ist klarzustellen, ob das Zitat die Stammfassung, die Fassung der zitierten Rechtsvorschrift in einer bestimmten Novelle oder die jeweils geltende Fassung der Rechtsvorschrift betrifft. Die Fundstelle ist durch Angabe des Kundmachungsorgans und dessen Nummer sowie das Jahr der Verlautbarung zu zitieren. Wenn eine Rechtsvorschrift, auf die man sich bezieht, aus verschiedenen Gliederungseinheiten besteht, so sind diese exakt anzugeben, wobei die Abkürzungen "Art.", "§", "Abs.", "Z" oder "lit." zu verwenden sind. Von Bezeichnungen wie Nummern und Buchstaben, wie im Entwurf enthalten, ist entsprechend den Legistischen Richtlinien abzusehen. Im übrigen wird auf Nr. 54ff der Legistischen Richtlinien hingewiesen.

Gemäß Nr. 59 der Legistischen Richtlinien sollte keine "sinngemäße Anwendung" - wie mehrfach im Entwurf vorkommend - vorgesehen werden.

Hinsichtlich jener Bestimmungen, die in Anlehnung an das Zollgesetz ausgestaltet sind, wird angeregt, die inhaltliche und formelle Konsistenz zu überprüfen.

Aus datenschutzrechtlicher Sicht wird grundsätzlich darauf hingewiesen, daß, wenngleich die datenschutzrelevanten Bestimmungen der §§ 7 und 55 des Entwurfes den §§ 19 bzw. 54 des Zollgesetzes i.d.F. 1992 nachgebildet wurden, diese Version nicht vollständig den ho. datenschutzrechtlichen Vorstellungen entspricht (auf die nachfolgenden Ausführungen wird verwiesen). Außerdem wird darauf hingewiesen, daß die Übermittlung bzw. Überlassung personenbezogener Daten ins Ausland einer Genehmigung durch die Datenschutzkommission unterliegen (§§ 33 und 34 DSG). Solche Übermittlungen bzw. Überlassungen sind nur in den in § 32 genannten Ausnahmefällen genehmigungsfrei, wobei insbesondere die Ausnahmebestimmung des § 32 Abs. 2 Z 1 (wenn solche Übermittlungen oder Überlassungen aufgrund gesetzlicher oder völkerrechtlicher

Bestimmungen erfolgen, in welchen die zu übermittelnden oder zu überlassenden Datenarten und die Empfänger ausdrücklich genannt sind) etwa im Fall des § 7 Abs. 1 bzw. bei den §§ 109 ff nicht zur Anwendung kommt. In diesem Bereich könnte allerdings die im Entwurf vorliegende allgemeine EG-Datenschutzrichtlinie eine Änderung herbeiführen.

## 2. Spezielle Anmerkungen:

### Zu § 2 Abs. 1:

Auch wenn diese Regelung trotz der darin enthaltenen sehr abstrakten Umschreibung anzuwendender Rechtsvorschriften letztlich inhaltlich bestimmbar sein dürfte, ist sie doch nur sehr schwer verständlich. Durch eine sprachliche Entflechtung (beispielsweise durch Auflösung in mehrere Sätze) könnte jedoch die in Rede stehende Umschreibung des Anwendungsbereiches klarer und verständlicher zum Ausdruck gebracht werden.

### Zu § 4 Abs. 1:

Eine Übernahme von europarechtlichen Begriffsbestimmungen ins innerstaatliche Recht wäre nach Ansicht des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst unter rechtspolitischen Zweckmäßigkeitsgesichtspunkten insbesondere unter dem Gesichtspunkt der Einheitlichkeit der Rechtssprache zu prüfen. Außerdem wird angeregt, den Titel Zollkodex auszuschreiben.

### Zu § 4 Abs. 2:

Das oben zu § 4 Abs. 1 Ausgeführte trifft insbesondere auf die Begriffsbestimmung "Wohnsitz" zu.

### Zu § 6:

Bei der Formulierung dieser Bestimmung wird angeregt, sich möglichst an jene des § 20 Abs. 1 Zollgesetz zu halten.

- 4 -

Zu § 7 Abs. 1:

Es wird darauf hingewiesen, daß Abs. 1 dieser Bestimmung sprachlich nur schwer verständlich ist und daher entsprechend geändert werden sollte:

Abs. 1 ist in seiner Formulierung nicht verständlich und könnte trotz des Einschubs "unter Wahrung des Schutzes personenbezogener Daten" als lex specialis zum Datenschutzgesetz verstanden werden. Da es sich um Datenverkehr "in Erfüllung gesetzlicher Aufgaben" handelt, scheint eine Sonderbestimmung für die Zulässigkeit der Ermittlung und Verarbeitung vom datenschutzrechtlichen Gesichtspunkt her nicht notwendig.

Hinsichtlich der Zulässigkeit jener Übermittlungen, die an österreichische Behörden in Erfüllung gesetzlicher Aufgaben ergehen, ist angesichts der geltenden Generalklausel des § 7 Abs. 2 DSG eine besondere gesetzliche Regelung nur dann notwendig, wenn über § 7 Abs. 2 DSG hinausgehend ein besonderer Regelungsbedarf gesehen wird. Diesfalls müßte aber folgendes beachtet werden:

Solche, gegenüber § 7 Abs. 2 DSG detailliertere Regelungen müssen den Erfordernissen des § 7 Abs. 1 Z 1 DSG genügen. D.h. es müssen

- die Datenarten, Empfängerkreise und Übermittlungszwecke hinlänglich genau umschrieben werden, und
- es muß der Übermittlungszweck ein solcher sein, der als zulässiger Durchbrechungsgrund für das Grundrecht auf Datenschutz iSd § 1 Abs. 2 DSG gelten kann.

Die vorliegende Formulierung des § 7 Abs. 1 genügt diesen Erfordernissen keinesfalls.

Hinsichtlich der Übermittlung von Daten an die Zollverwaltungen der EG und ihrer Mitgliedstaaten wäre - nach bisher üblicher Interpretation - die datenschutzrechtliche Rechtsgrundlage in § 7 Abs. 3 DSG zu suchen, wobei das dort geforderte "berechtigte

- 5 -

Interesse" des (ausländischen) Empfängers an der Übermittlung aus dem Bestehen internationaler Verträge abzuleiten ist. Im übrigen gilt für sondergesetzliche Übermittlungsregelungen in diesem Bereich das im vorherigen Absatz Gesagte. § 7 Abs. 1 ist also in seiner gegenwärtigen Formulierung keine taugliche Rechtsgrundlage für Übermittlungen, soweit sie nicht bereits durch § 7 Abs. 3 DSGVO gedeckt sind, ist § 7 Abs. 1 überflüssig.

Auch der Abs. 2 dieser Bestimmung erinnert an § 7 Abs. 2 DSGVO, wonach allerdings die sogenannte "Amtshilfe" nur insoweit zulässig ist, als die Daten für den Empfänger zur Wahrnehmung der ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben eine wesentliche Voraussetzung bilden. Im vorliegenden § 7 Abs. 2 Z 1 wird bloß darauf abgestellt, daß die Daten für eine solche Verfolgung "erforderlich" sein müssen - dies könnte als gleichbedeutend mit § 7 Abs. 2 DSGVO ("wesentliche Voraussetzung") gesehen werden und wäre daher aus datenschutzrechtlicher Sicht unbedenklich.

Soweit die Amtshilfe ausländischer Behörden geleistet werden soll, gilt das zu Abs. 1 Gesagte.

§ 7 Abs. 3 sieht eine Veröffentlichung von Daten vor, die keine Rückschlüsse auf Betroffene zulassen. Eine solche Veröffentlichung erfolgt nicht personenbezogen und ist demnach unbedenklich.

#### Zu § 9:

Es wird angeregt, die vorliegende Regelung im Hinblick auf die Möglichkeit genauerer Vorherbestimmung zu überprüfen. Immerhin geht es um die Neugestaltung behördlicher Zuständigkeiten im Verordnungsweg.

#### Zu § 10:

Statt dem Begriff "Öffnungszeiten" wird in § 27 ZollG "Amtsstunden" verwendet, eine analoge Formulierung erscheint wünschenswert.

- 6 -

Zu § 14:

Es wird angeregt, die Formulierung dieser Bestimmung an § 23a bzw. § 24 ZollG anzulehnen, bzw. sie nochmals inhaltlich zu überprüfen.

Zu § 15:

Auch hier wird angeregt, die Formulierung an § 23 ZollG anzulehnen, bzw. sie nochmals inhaltlich zu überprüfen.

Zu § 18 Abs. 2:

Das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst vermag nicht mit Sicherheit festzustellen, ob zwischen den verwiesenen Maßnahmen nach der Bundesabgabenordnung einerseits und jenen nach dem Abschnitt C des vorliegenden Entwurfs ein Widerspruch möglich und eine kumulative Geltung daher ausgeschlossen wäre. Die abschließende Klärung dieser Frage muß jedoch der fachlichen Beurteilung durch das Bundesministerium für Finanzen überlassen bleiben.

Zu § 22 Abs. 2:

Das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst geht davon aus, daß die gegenständliche Bestimmung im Hinblick auf Art. 8 MRK verfassungskonform zu interpretieren ist.

Zu § 24 Abs. 1:

Es wird davon ausgegangen, daß diese Bestimmung im Hinblick auf Art. 8 MRK ebenfalls verfassungskonform zu interpretieren ist. Im Sinne der Rechtsklarheit sollte die Verweisung auf den Zollkodex durch direkte Bezeichnung der geltenden Bestimmungen (Art. 66 ff) präzisiert werden.

Zu § 26:

Die Formulierung sollte analog zu § 25 Abs. 4 ZollG erfolgen, insbesondere wird generell angeregt, von der im Entwurf mehrfach verwendeten Bezeichnung "Entscheidung" statt "Bescheid" abzusehen.

Zu § 29:

Da es sich um eine eingriffsnaher Bestimmung handelt und deshalb dem Art. 18 B-VG besonders Rechnung zu tragen ist, wären die behördlichen Befugnisse näher zu konkretisieren.

Zu § 31 Abs. 4:

Der allgemeine Verweis "unter Beachtung diesbezüglichen Gemeinschaftsrechts" ist nicht ausreichend klar.

Zu § 33 Abs. 1:

Im Sinne des Art. 18 B-VG wären die Voraussetzungen für die Anordnungen von Verkehrsbeschränkungen näher auszuführen.

Zu § 33 Abs. 2:

Es wird angeregt, die sprachliche Formulierung dieser Bestimmung nochmals zu überprüfen. Im übrigen wäre statt mit "Nr." mit der Kurzbezeichnung "Z" auf die vorangegangene Ziffer bezug zu nehmen.

Zu § 38 Abs. 1:

Es erscheint unklar, wer die in dieser Bestimmung angesprochenen "befugten Personen" sind. Dies wäre zumindest in den Erläuterungen (bzw. Ausschlußbericht) zu präzisieren.



- 8 -

Zu § 45:

Im Hinblick auf den bloß unverbindlichen Charakter des "Österreichischen Gebrauchszolltarifs" geht das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst davon aus, daß es sich hierbei nicht um eine Verordnung handelt.

Zu § 55:

Aus datenschutzrechtlicher Sicht wäre es zweckmäßig, anstelle von "Datenaustausch" den Begriff "Datenverkehr" zu verwenden.

Im Abs. 5 ist erwähnt, daß das Erlöschen auf Antrag mit Entscheidung festzustellen ist. Soweit die österreichischen Behörden tätig werden, ist wohl weiterhin mit "Bescheid" zu entscheiden, da "Entscheidungen" in der Terminologie des EGV wohl nur von Organen der Europäischen Union erlassen werden können.

Zu § 57:

Es wird angeregt, diese Bestimmung so zu formulieren, daß zum Ausdruck kommt, daß dem Vermerk auf der Anmeldung Bescheidcharakter zukommt.

Zu § 62 Abs. 1:

Um die Zugänglichkeit zu den einschlägigen Rechtsnormen zu erleichtern, könnte überlegt werden, den im Art. 91 Abs. 2 lit.e des Zollkodex angesprochenen Vordruck 302 (ungeachtet des Umstandes, daß insofern unmittelbar wirksames EG-Recht bereits daran anknüpft) im Interesse der Rechtsklarheit dem vorliegenden Gesetzentwurf allenfalls als Anlage beizufügen und dies durch einen entsprechenden Hinweis in § 62 Abs. 1 zum Ausdruck zu bringen.

Zu § 93 Abs. 1:

Es wird angeregt, statt der Formulierung "Gegenrecht" den Begriff "Gegenseitigkeit" zu verwenden.

Zu § 94:

Es gilt das zu § 93 Abs. 1 Gesagte.

Zu § 99 Abs. 3:

Im Interesse der inhaltlichen Bestimmtheit sollte präzisiert ausgeführt werden, unter welchen Voraussetzungen der BM für Finanzen Amtshandlungen von der Kostenpflicht ausnehmen kann.

Zu § 107:

Diese Bestimmung erfordert Präzisierung dahingehend, daß klargestellt wird, nach welchen Kriterien es sich richtet, ob ein oder mehrere Pauschalsätze bestimmt werden.

Zu § 110 Abs. 6:

Die Formulierung dieser Bestimmung ist in ihrer Auswirkung unklar. Dies vor allem im Hinblick darauf, daß im Einzelfall" möglicherweise nicht immer klar erkennbar sein wird, zu welchen völkerrechtlichen Vereinbarungen das gegenständliche Gesetz in ein Verhältnis materieller Derogation geraten könnte (vgl. übrigens die Legistische Richtlinie Nr. 44).

Zu § 112:

Aus datenschutzrechtlicher Sicht wird es begrüßt, daß in Abs. 2 und Abs. 3 Z 1 des Entwurfes Schutzbestimmungen vorgesehen sind. Die Formulierung des Abs. 3 Z 1 der Befugnis des Bundesministers für Finanzen, für bestimmte Datenweitergaben seine Zustimmung zu erteilen, wurde bereits vom Bundesministerium für Finanzen im

- 10 -

Sinne der Vorstellungen des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst so umgestaltet, daß die darin angeführten Ausnahmegründe nunmehr im Einklang mit Art. 8 Abs. 2 EMRK stehen.

Zu § 113:

Das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst geht davon aus, daß diese Bestimmungen grundrechtskonform ausgelegt werden können.

Zu § 118:

Es wird angeregt, statt dem Begriff "Gegenrecht" den Begriff "Gegenseitigkeit" zu verwenden.

Zu den Inkrafttretens-, Übergangs- und Schlußbestimmungen:

Den diesbezüglichen Bedenken des Verfassungsdienstes wurde bereits durch entsprechende nachträgliche Textkorrekturen des Bundesministeriums für Finanzen Rechnung getragen.

30. Juni 1994  
Für den Bundeskanzler:  
i.V. BERCHTOLD

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:

